

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 3

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Takte, der Erfahrung und Einsicht des einzelnen Militärarztes (eventuell nach Anhörung des Rathes des eidg. Oberfeldarztes) überlassen bleiben.

Die Instruktion in ihrer jetzigen Form hat die nach einer Richtung gewiß gerechtfertigte Tendenz, dem Militärarzte möglichst strikte Direktiven für sein Vorgehen, zunächst nur in Friedensverhältnissen, zu geben, und in allen irgendwie zweifelhaften Fällen den Oberfeldarzt entscheiden zu lassen. Besonderen Bestimmungen für den Kriegsfall bliebe es sodann vorbehalten, den §. 32 zu modifizieren und zu ergänzen. Es würde sich aber doch vielleicht rechtfertigen, wenn derselbe jetzt schon etwas kriegsgerechter redigiert, weniger in Details sich einließe, allgemeiner gefaßt wäre und auch den Zeiten mehr Rechnung tragen würde, wo nicht jeder bezügliche Entscheid dem Arbitrium des Oberfeldarztes unterbreitet werden kann; welsch Vetterem es, wo es auf Individualisieren des Falles ankommt, auch zuweilen schwerer fallen dürfte, den richtigen Entscheid zu treffen, als dem behandelnden Militärarzte selbst.

Wir erlauben uns daher bei diesem Anlasse, bessere Redaktion vorbehalten, folgende Fassung des §. 32 zu empfehlen:

„Wehrmänner, welche während des Dienstes dienstuntauglich werden, sind in einen von den militärischen Behörden bezeichneten Militär- oder Civilspital zu weisen und daselbst bis zu ihrer vollständigen Heilung zu verpflegen. (Zu vergleichen: Bundesgesetz über Militärpensionen und Entschädigungen.)“

Hiermit ist die Spitalverpflegung für Krieg und Frieden als die normale bezeichnet, und zugleich angedeutet, daß die Hilfsbedürftigen nicht in beliebigen Krankenanstalten untergebracht werden dürfen, sondern daß die Behörden in Frieden und Krieg dafür sorgen werden, daß diese Anstalten soweit als möglich den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Wir wählen den allgemeinen Ausdruck „militärische Behörden“, weil die Bezeichnung des Spitalen Arztes verschiedenen militärischen Charakters zufallen kann und weil auch die Oberleitung der Armee und die Divisionäre unter Umständen Befehle erlassen, welche für die Wahl der Anstalten bestimmend werden.

Wir verweisen auf das Pensionsgesetz, weil daselbst Rechte und Pflichten des Kranken noch genauer präzisirt sind.

„Die militärärztliche zuständige Behörde ist indeß auch befugt, Kranke und Verwundete nach Hause zu senden und daselbst besorgen zu lassen.“

Die Entlassung nach Hause kann auch auf Wunsch einzelner kranker Militärs selbst geschehen, wenn längere Dienstuntauglichkeit in Aussicht steht und das Gesuch nicht im Widerspruch steht mit den jeweiligen die Krankenevakuierung betreffenden Anordnungen. (Zu vergleichen: Allgemeines Reglement über den Sanitätsdienst bei der eidg. Armee.)“

Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, in Friedens- und Kriegszeiten dem Wunsch des Einzelnen Rechnung zu tragen, soweit möglich. Besondere Wei-

sungen für die Platz-, Korps-, Ambulance-, Spitalärzte könnten sodann, wenn nöthig, bestimmen, ob und wann in den einzelnen Fällen durch eine höhere Instanz über das Entlassungsgesuch entschieden werden müsse.

„Die Entlassung Dienstuntauglicher nach Hause geschieht immer nur mit Erlaubniß der zuständigen militärärztlichen Behörde; entweder auf ihre Verantwortung hin, wenn der Kranke sich den bezüglichen Anordnungen derselben unterzieht, oder auf eigene Gefahr hin, wenn das Gegentheil der Fall.“

In Entlassungsfällen, welche unter die Rubrik des Artikels 4 des Pensionsgesetzes fallen, und in allen andern Fällen, welche nach Ansicht des funktionirenden Arztes zu ungerechtfertigten Reklamationen Anlaß geben könnten, ist vom zu Entlassenden ein Verzichtsschein (nach Formular) zu unterzeichnen.“

Hierbei müßte dem Artikel 4 noch folgender Zusatz gegeben werden:

„Art. 4. Der Bund ist zu einer Entschädigung nicht verpflichtet:

Wenn nachgewiesen ist, daß eine Erkrankung durch Einflüsse zu Stande kam, welche dem Militärdienst fremd waren.

„Wenn der Kranke ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde sich der angeordneten Spital- oder Privatbehandlung entzieht.“

Wenn die Erkrankung, auf welche der Anspruch gegründet wird, nicht innerhalb der drei ersten Wochen nach dem Dienstaustritte erfolgte.

Der Bund anerkennt auch keine Entschädigungspflicht, wo der Lebensunterhalt, sei es der Invaliden oder Hinterlassenen, in keiner Weise beeinträchtigt ist.“

(Fortsetzung folgt.)

Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe. Ein Beitrag zur allmählichen Entwicklung der Taktik von Generalmajor Frhr. von Wechmar. Berlin, 1874. G. S. Mittler und Sohn. Preis 2 Fr.

Der Name des Herrn Verfassers ist uns aus dem Kriege 1870/71, besonders aber den Kämpfen um Belfort, rühmlich bekannt. Die Vorschläge des Generals scheinen um so größere Beachtung zu verdienen, als dieselben sich nicht bloß auf theoretische Deduktionen, sondern auf im Feld gesammelte Kriegserfahrungen gründen. Vollkommen müssen wir der Ansicht des Herrn Verfassers beipflichten, daß es sehr gewagt sei, im Gefecht die im Frieden geübten und reglementarisch vorgeschriebenen Formen zu vergessen und dafür Neues, Zweckmäßigeres zu improvisieren, wie dieses im Feldzug 1870/71 nothwendig geworden ist. Das Bestreben der Schrift geht dahin, eine Ausbildungsweise der Truppen anzubahnen, daß letztere im Gefecht wie auf dem Exerzierplatz manövriren.

Die kleine Schrift, welche einen werthvollen Beitrag zur Lösung des Problems der in Zukunft zu befolgenden Taktik liefert, sollte keinem höhern Offizier und keinem Instruktor unbekannt sein.

Die Kartographie in Oesterreich vom Jahre 1750 zum Jahre 1873. Von J. Koskiewicz, k. k. Oberstlieutenant. Zweite vermehrte Auflage. Wien, 1875. Verlag von L. W. Seidel und Sohn.

Vorliegende kleine Schrift, die sich auf ein Chronologisch und sachlich geordnetes Material stützt, gibt eine interessante Geschichte der Kartographie Oesterreichs. Der historischen Abhandlung ist ein Verzeichniß der an der Wiener Weltausstellung ausgestellt gewesenen österreichischen Karten und plastischen Gegenstände beigegeben.

Die Schrift ist ein Separatabdruck aus dem Werke: „Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart“; doch hat der Herr Verfasser seine damalige historische Abhandlung mehrfach ergänzt.

Der Herr Verfasser hat für die Geschichte der Kartographie bei der Wiener Weltausstellung das Ehrendiplom erhalten.

Das heutige Spanien. Eine kulturhistorische Skizze, dem Offizierskorps des 2. hessischen Infanterie-Regiments vorgetragen von Rau, Hauptmann und Kompagniechef. Leipzig, Kassel und Berlin, Buchhandlung für Militärwissenschaften (Fr. Luchhardt). Preis 1 Fr.

Seit Jahren wüthet in Spanien ein furchtbar blutiger Krieg. Vielsach ist es dem Fernstehenden schwierig, die dort stattfindenden Ereignisse, die einen eigenthümlichen Charakter haben, zu beurtheilen. In der vorliegenden interessanten kleinen Schrift macht der Herr Verfasser an der Hand der Geschichte mit den hauptsächlichsten Ereignissen und Personen bekannt, deren Einfluß es zuzuschreiben ist, daß das spanische Volk so geworden ist, wie wir es heute sehen.

Gedgenossenschaft.

Entwurf eines Reglements

für die

Verwaltung der schweizerischen Armee.

I. Abschnitt.

Personelle Organisation und Geschäftskreis der verschiedenen Verwaltungsstellen.

(Fortsetzung.)

6. Die Verwalter des Kriegsmaterials.

§. 20. Die Verwaltung des Kriegsmaterials zerfällt in zwei Abtheilungen, in die technische und in die administrative.

Jeder derselben steht ein besonderer Chef vor.

§. 21. Der Chef der technischen Abtheilung hat Alles unter sich, was auf die Anschaffung und Herstellung des Kriegsmaterials (persönliche Bewaffnung und Ausrüstung, Korpsausrüstung, Kriegsmaterial der höhern Truppenverbände und Munition) Bezug hat.

Er entwirft im Einverständniß mit den betreffenden Abtheilungschefs die Ordnonanzen und Reglemente für sämtliches Kriegsmaterial und legt sie dem Militärdepartement zur Genehmigung vor. Er besorgt die Vervielfältigung dieser Ordnonanzen und beschafft die nöthigen Verifikations-Instrumente.

Er leitet mit den betreffenden Abtheilungschefs alle Versuche, welche auf die Verbesserung des Materiellen Bezug haben; er

verfolgt die technischen Fortschritte in andern Armeen und erstattet darüber Bericht und Anträge an's Militärdepartement.

Er nimmt von Amtes wegen an allen Kommissionen Theil, welche zum Zwecke der Berathung über Anschaffung, Herstellung und Erhaltung von Kriegsmaterial einberufen werden.

Er trifft den Bestellungen der administrativen Abtheilung gemäß alle Anordnungen, welche auf den Ankauf von fertigem Kriegsmaterial oder von Rohmaterialien Bezug haben und legt die Verträge dem Militärdepartement zur Genehmigung vor. Er untersucht das zu beschaffende Material entweder selbst oder durch das Kontrollepersonal; das in fertigem Zustande bestellte Material ist so weit möglich in den verschiedenen Fabrikationsstätten einer genauen Untersuchung zu unterwerfen.

Unter dem Chef der technischen Abtheilung stehen sämtliche Reglewerkstätten, welche zur Erzeugung von Kriegsmaterial bestimmt sind. Als solche Werkstätten bestehen gegenwärtig:

1. Die Waffenfabrik in Bern.
2. Das Laboratorium in Thun mit der Filiale für Patronenfabrikation in Rönz.
3. Die Konstruktionswerkstätte in Thun.

Jeder dieser Reglewerkstätten steht ein Chef vor, welcher für den guten Gang der Arbeiten, die richtige Verwertung des ihm übergebenen Materials und die Lieferung von zweckmäßigem Fabrikat verantwortlich ist.

Die Chefs der Reglewerkstätten schließen unter Genehmigungsvorbehalt des Militärdepartements Verträge über Ankauf von Rohmaterial und von Bestandtheilen ab.

Jede Werkstätte übt eine genaue Vor- und Fabrikkontrolle aus. Die Werkstätten erhalten verantwortliche Buch- und Kassaführer.

Der Chef der technischen Abtheilung untersucht das von den Reglewerkstätten zu liefernde Material entweder selbst oder durch das ihm beigegebene Kontrollepersonal.

Die einzelnen Etablissements führen über ihren Betrieb gesonderte Rechnungen, welche mit dem Visum des Chefs der technischen Abtheilung dem Oberkriegskommissariate einzugeben sind.

Letzteres erhält ferner zu Händen des Kontrolleurs über den Inventarbestand: Abschriften der abgeschlossenen Verträge, periodische Rapporte über die Inventarmutationen in den Werkstätten und die Betriebsausweise der letztern.

Der Chef der technischen Abtheilung visirt alle Rechnungen der Kontrolle.

§. 22. Mittels Anmeldebefehlen unterrichtet der Chef der technischen Abtheilung denjenigen der administrativen Abtheilung von dem Vorhandensein fertigen Materials, über welches der Letztere verfügt.

§. 23. Dem Chef der technischen Abtheilung liegt ob, sich von Zeit zu Zeit durch Inspektionen in den Depots und Zeughäusern von gutem Zustande des Materials zu überzeugen und das Militärdepartement auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen.

§. 24. Unter dem Chef der technischen Abtheilung steht ein entsprechendes Bureaupersonal und das gesammte Kontrollepersonal ausschließlich der Vorkontrollure in den Werkstätten, welche den Chefs der letztern unterstellt sind.

Das Kontrollepersonal theilt sich je nach seiner Verwendungsart in:

- a) die Kontrolle der Gewehr- und Handwaffen überhaupt;
- b) die Kontrolle der Munition für Handfeuerwaffen und Geschütze;
- c) die Kontrolle der Geschütze, Kriegsfuhrwerke und Wagen-ausrüstungen.

Jeder dieser Abtheilungen steht ein Kontrollechef vor.

§. 25. Der Chef der administrativen Abtheilung hat das Kriegsmaterial des Bundes aufzubewahren und in gutem Zustande zu erhalten.

Er bestellt innert den Schranken der bewilligten Kredite und nach den Befehlen des eig. Militärdepartements das anzuschaffende Kriegsmaterial bei der technischen Abtheilung.

Er erhält vom Chef der technischen Abtheilung mittels Anmeldebefehlen Bericht über das zur Verfügung stehende Material und bringt dasselbe in den Inventaren in Zuwachs.